

**STATUTEN
des Vereins
"ÖSTERREICHISCHE SCHIZOPHRENIEGESELLSCHAFT"**

**§1
Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

Der Verein führt den Namen "ÖSTERREICHISCHE SCHIZOPHRENIEGESELLSCHAFT" und hat seinen Sitz in Linz. Er erstreckt seine Tätigkeit auf das ganze Bundesgebiet. Die Errichtung von Zweigstellen, diese ohne Vereinscharakter, oder von Zweigvereinen in den Bundesländern bedarf eines Beschlusses der Generalversammlung.

**§2
Vereinszweck**

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Lage aller direkt und/oder indirekt vom Formenkreis schizophrener Störungen Betroffener zu verbessern.

Dieser Zweck soll unter Beachtung allenfalls geltender gesetzlicher Vorschriften durch

- a) Förderung des Wissens über Ursachen und Behandlungsmöglichkeiten,
- b) Förderung der Weiterentwicklung der bestehenden Behandlungs- und Betreuungsrichtlinien nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft,
- c) Förderung der Akzeptanz der Erkrankung,
- d) Förderung der Kommunikation zwischen allen Betroffenen,
- e) Organisation von fachspezifischen Tagungen, insbesondere eines jährlich stattfindenden Schizophreniewerkshops,
- f) Vorträge, Versammlungen und sonstige Veranstaltungen,

erreicht werden.

§ 3

Aufbringung der Mittel

Die erforderlichen Mittel zur Erreichung des Zweckes werden durch Mitgliedsbeiträge, sonstige Zuwendungen der Mitglieder und Spenden sowie Förderungsbeiträge Dritter aufgebracht.

§4

Mitglieder

Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden, die einerseits aufgrund ihrer medizinischen oder sonstigen Berufszugehörigkeit und andererseits aufgrund ihrer Betroffenheit vom Problemkreis der Schizophrenie geeignet und willens sind, den Zielen des Vereins zu dienen sowie alle juristischen Personen, die bereit sind, die Zielsetzungen des Vereins gemäß § 2 zu fördern.

Mitglieder des Vereins umfassen folgende Gruppen:

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) außerordentliche Mitglieder,
- c) korrespondierende Mitglieder,
- d) Ehrenmitglieder.

Zu a)

Ordentliche Mitglieder können jene Personen sein, die vom Formenkreis schizophrener Störungen direkt und/oder indirekt betroffen sind und sich in praktischer Art und Weise mit dem Vereinszweck befassen.

Zu b)

Außerordentliche Mitglieder sind jene physischen und juristischen Personen, welche die Vereinszwecke zu fördern beabsichtigen, aber über kein Stimmrecht verfügen.

Zu c)

Korrespondierende Mitglieder sind jene physischen und juristischen Personen, welche aufgrund einschlägiger Tätigkeit die gleichen Bestrebungen und Zielsetzungen verfolgen wie der Verein und sich um diesen verdient gemacht haben.

Zu d)

Ehrenmitglieder können nur jene Personen sein, die sich um den Verein und seine Zwecke in besonderem Maße verdient gemacht haben.

Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder erwerben die Mitgliedschaft durch schriftliche Anmeldung am Sitze des Vereins zu Händen des Präsidenten. Der Vorstand kann diese Anmeldung, ohne Angabe von Gründen, ablehnen. Die korrespondierenden Mitglieder und Ehrenmitglieder werden über Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung durch Mehrheitsbeschluss ernannt.

§5 ***Beendigung der Mitgliedschaft***

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) den Tod bei physischen und Aufhören der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen,
- b) freiwilligen Austritt,
- c) Ausschluss

Zu b)

Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen, ist jedoch dem Vorstand unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Zu c)

Der Ausschluss dieser kann vom Vorstand beschlossen werden,

- 1) wenn das Mitglied, trotz zweimaliger Mahnung, länger als drei Monate mit der Bezahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist,
- 2) wenn über das Vermögen des Betriebes des Mitgliedes bzw. über das Vermögen des Mitgliedes selbst das Konkursverfahren oder der Ausgleich eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens eingestellt wurde,
- 3) wegen eines Verhaltens, welches eine grobe Verletzung der Mitgliedspflichten darstellt; diesfalls kann der Ausschluss von der Generalversammlung mit dem Erfordernis einfacher Mehrheit auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen werden.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt aus Gründen, die zum Ausschluss eines Mitgliedes nach § 5 (c) 3) führen und wird von der Generalversammlung mit dem Erfordernis einfacher Mehrheit über Vorschlag des Vorstandes beschlossen werden.

Ausgeschlossene und ausgetretene Mitglieder haben weder auf die Rückerstattung der von ihnen geleisteten Mitgliedsbeiträge oder sonstigen Zuwendungen noch auf das Vereinsvermögen Anspruch. Der Verein ist jedoch berechtigt, rückständige Beiträge einzufordern.

Sie haben ab dem Tag des Ausschlusses keinen Anspruch auf Informations- und Serviceleistungen der Österreichischen Schizophreniegesellschaft.

§6 ***Mitgliedsbeiträge***

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Generalversammlung festgesetzt.

§7 ***Rechte und Pflichten der Mitglieder***

Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereines in Anspruch zu nehmen und an Veranstaltungen des Vereins sowie an ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung teilzunehmen. Juristische Personen haben hierfür einen Vertreter namhaft zu machen. .
Das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur ordentlichen Mitgliedern zu. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, jedoch darf ein ordentliches Mitglied nicht mehr als drei Fremdstimmen auf sich vereinen. Außerordentlichen, korrespondierenden und Ehrenmitgliedern kommt lediglich eine beratende Funktion zu.

Wählbar in die Organe des Vereines sind solche physischen Personen, die aufgrund ihrer Befassung mit der Vereinsarbeit in praktischer Art und Weise tätig sind und sich auf dem jeweiligen Fachgebiet besondere Verdienste erworben haben. Das Vorliegen dieser Voraussetzung stellt der Vorstand fest.

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereines nach besten Kräften zu fördern, sowie die Statuten des Vereines und die Beschlüsse der Organe desselben zu beachten. Sie haben sämtliche Handlungen zu unterlassen, welche geeignet sind, dem Ansehen und der Zielsetzung des Vereins Schaden zuzufügen. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder haben die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen. Korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder sind zu keiner Beitragsleistung verpflichtet, aber berechtigt.

§8 ***Organe des Vereines***

Organe des Vereines sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfer
- d) der Beirat
- e) das Schiedsgericht

§ 9 **Die Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 2 Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

(10) Der Beschlussfassung durch die Generalversammlung sind vorbehalten:

- 1) die Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung,
- 2) die Genehmigung des Jahresvoranschlages, des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses für das Kalenderjahr seit der letzten ordentlichen Generalversammlung,
- 3) die Entlastung der Vereinsorgane,
- 4) die Wahl des Vorstandes,
- 5) die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,
- 6) die Schaffung, Änderung und Abschaffung von Referaten,
- 7) die Wahl der Referatsleiter,
- 8) die Abberufung von Referatsleitern,
- 9) die Wahl der Rechnungsprüfer,
- 10) die Abberufung der Rechnungsprüfer,
- 11) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein,
- 12) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- 13) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie die allfällige Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- 14) die Beschlussfassung über fristgerecht eingebrachte Anträge der Mitglieder,
- 15) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzungen,
- 16) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

§ 10

Der Vorstand

Der Vorstand, der von der Generalversammlung für eine Amtsperiode bis zur zweiten folgenden Generalversammlung gewählt wird, besteht aus dem Präsident, drei Vizepräsidenten, dem Schriftführer, dem Kassier sowie aus den Referatsleitern. Der Präsident kann nach einer Funktionsperiode (zwei Jahre) für maximal eine weitere Funktionsperiode (d.h. für weitere zwei Jahre) gewählt werden. Referatsleiter können auch noch andere Funktionen im Vorstand ausüben,

haben jedoch in diesem Fall nur eine Stimme.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder schriftlich oder mündlich durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem der drei Vizepräsidenten, verständigt wurden und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Zur Gültigkeit von Beschlüssen des Vorstandes genügt die einfache Stimmenmehrheit, wobei bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt. Der Präsident führt den Vorsitz.

Auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist eine Vorstandssitzung einzuberufen.

Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes hat der Vorstand das Recht, für einzelne oder für alle offenen Stellen aus dem Personenkreis der ordentlichen Mitglieder ein Ersatzmitglied mit Funktionsdauer bis zur nächsten Generalversammlung zu kooptieren.

Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw Vorstandsmitglieds in Kraft. Das gleiche gilt sinngemäß für die Rechnungsprüfer.

Das Amt des Vorstandsmitgliedes erlischt, wenn es aufhört, Mitglied des Vereines zu sein oder seine Rücktrittserklärung schriftlich an den Vorstand abgibt. Tritt der gesamte Vorstand zurück, so muss dessen schriftliche Rücktrittserklärung an die Generalversammlung erfolgen. Die Wirksamkeit des Rücktritts tritt erst durch die Wahl oder Kooptierung eines Nachfolgers ein. Das gleiche gilt sinngemäß für die Rechnungsprüfer.

§11

Der Wirkungskreis des Vorstandes

Der Vorstand besorgt alle Agenden des Vereines, die nicht ausdrücklich anderen Organen des Vereines vorbehalten sind. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1) die Erstellung des Jahresvoranschlages sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses,
- 2) die Vorbereitung der Generalversammlung,
- 3) die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung,
- 4) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- 5) die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- 6) die Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.
- 7) die Organisation der in § 2 genannten Aufgabenbereiche,

8) die Vollziehung der in der Generalversammlung gefassten Beschlüsse.

Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

Der Präsident vertritt den Verein in allen Belangen, so auch nach außen, er beruft als Vorsitzender des Vorstandes die Generalversammlung ein, bereitet die Anträge für diese vor und sorgt für den Vollzug der dort gefassten Beschlüsse. Der Präsident leitet die Generalversammlung. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere die Ausfertigung von den Verein verpflichtenden Urkunden, sowie Unterschriftsleistungen bei Geldangelegenheiten, sind vom Präsidenten, bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung, von einem Mitglied des Vorstandes und dem Kassier gemeinsam zu unterzeichnen.

Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Der 1. Vizepräsident übernimmt die Aufgaben des Präsidenten bei dessen Verhinderung. Der 2. Vizepräsident übernimmt die Aufgaben des 1. Vizepräsidenten bei dessen Verhinderung. Sind sowohl der Präsident wie auch der 1. und 2. Vizepräsident verhindert, so obliegen die Aufgaben des Präsidenten dem 3. Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied. Die Führung der Protokolle in der Generalversammlung und in Vorstandssitzungen obliegt dem Schriftführer, der den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte unterstützend zur Seite zu stehen hat. Der Verantwortungsbereich des Kassiers umfasst die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins.

§ 12

Referate

Die von den Referatsleitern geführten Fachreferate dienen der Bildung, Forschung, Versorgung, Öffentlichkeitsarbeit und Partizipation im Bereich der Schizophrenie. Den einzelnen Referatsleitern obliegt es, Vorschläge über Organisation und Budgetkonzept ihres Referates an den Vorstand zu erstatten. Die Durchführung der von den einzelnen Referenten erstatteten Vorschläge bzw. Budgetkonzepte bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

Ein Fachreferat besteht aus Mitarbeitern, welche nach der Vorgabe des vom Vorstand genehmigten Budgets beschäftigt und eingesetzt werden.

Die Referatsleitung dient dem Gedankenaustausch, der Information und Interaktion zwischen den jeweiligen Fachreferaten. Weiters soll eine regelmäßige Berichterstattung über die Fortschritte und Entwicklungen in den jeweiligen Fachreferaten an den Vorstand erfolgen.

§13

Beirat

Der Beirat hat die Aufgabe, den Verein in den für den Vereinszweck jeweils relevanten Fachbereichen zu beraten und zu unterstützen.

Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand bestellt und abberufen. Sie üben ihre Aufgaben ehrenamtlich aus. Über Ersuchen des Vorstandes können Mitglieder des Beirates an Vorstandssitzungen teilnehmen.

Die Mitglieder des Beirates werden aufgrund ihrer besonderen Verdienste und Leistungen auf Gebieten, die zur Erfüllung des Vereinszweckes bedeutsam sind, bestellt. Die Bestellung kann für einen bestimmten Zeitraum oder auf unbestimmte Zeit erfolgen. Mitglieder des Beirates an Vorstandssitzungen teilnehmen.

Die Mitglieder des Beirates werden aufgrund ihrer besonderen Verdienste und Leistungen auf Gebieten, die zur Erfüllung des Vereinszweckes bedeutsam sind, bestellt. Die Bestellung kann für einen bestimmten Zeitraum oder auf unbestimmte Zeit erfolgen. Mitglieder des Beirates können an der Generalversammlung teilnehmen, doch steht ihnen ein Stimmrecht nur insoweit zu, als sie auch ordentliche Vereinsmitglieder sind.

§ 14

Rechnungsprüfer

Die Prüfung des Rechnungsabschlusses sowie die laufende Geschäftskontrolle des Vereines erfolgt durch einen oder mehrere von der Generalversammlung zu wählenden Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Die Wahl des Rechnungsprüfers durch die ordentliche Generalversammlung erfolgt für die Prüfung des Geschäftsabschlusses über jener Geschäftsjahre, in welches die Generalversammlung, welche die Bestellung vornimmt, fällt. Über das Ergebnis der Rechnungsprüfung hat der Rechnungsprüfer in der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung zu berichten. Eine Wiederwahl des Rechnungsprüfers ist möglich.

Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15 ***Gleichberechtigung***

Sämtliche Vereinsfunktionen können geschlechtsunabhängig sowohl von Frauen als auch von Männern ausgeübt werden.

§ 16 ***Schiedsgericht***

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht, welches aus drei ordentlichen Mitgliedern besteht. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von acht Tagen dem Vorstand ein Vereinsmitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen aus den Vereinsmitgliedern einen Obmann des Schiedsgerichtes; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

Mitglieder, die sich in einer Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis nicht dem Schiedsgericht unterwerfen oder die Entscheidung desselben nicht anerkennen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 17 ***Auflösung des Vereins***

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittel-Mehrheit aller stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle einer freiwilligen Auflösung soll, nach Abdeckung der Passiven, das verbleibende Vereinsvermögen einer wohltätigen gemeinnützigen Organisation, die denselben oder ähnlichen Zielen dient, zugewendet werden.